

Mitteilung

des Justizministeriums

**Unterrichtung des Landtags in EU-Angelegenheiten;
– Vorhaben von erheblicher politischer Bedeutung –¹⁾**

Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern

Vorhaben:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 89/666/EWG, 2005/56/EG und 2009/101/EG in Bezug auf die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern KOM(2011) 79 endg.
BR-Drucksache:	113/11 ²⁾
Federführendes Ressort:	Justizministerium
Aktenzeichen:	–
Beteiligte Ressorts:	Innenministerium Wirtschaftsministerium

¹⁾ Unterrichtung gemäß Artikel 34 a Landesverfassung i. V. m. §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Beteiligung des Landtags von Baden-Württemberg in Angelegenheiten der Europäischen Union (EULG) vom 17. Februar 2011 (GBl. 2011, 77).
Vorgelegt mit Schreiben des Justizministeriums vom 16. März 2011.

²⁾ Die BR-Drucksache 113/11 kann beim Informationsdienst des Landtags eingesehen oder im Internetangebot des Bundesrats www.bundesrat.de unter der Rubrik „Parlamentsmaterialien“ abgerufen werden.

**Berichtsbogen der Landesregierung gem. Artikel 34 a Landesverfassung i. V. m.
§§ 2 und 3 des Gesetzes über die Beteiligung des Landtags von Baden-Württemberg
in Angelegenheiten der Europäischen Union (EULG)**

<p>1. BR-Drucksachenummer:</p> <p>113/11</p>
<p>2. Titel der Drucksache:</p> <p>Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 89/666/EWG, 2005/56/EG und 2009/101/EG in Bezug auf die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern</p>
<p>3. Frühwarndokument:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Fristbeginn:</p> <p>24. Februar 2011</p>
<p>4. Federführendes Ressort:</p> <p>Justizministerium</p> <p>Beteiligte Ressorts:</p> <p>Innenministerium und Wirtschaftsministerium</p>
<p>5. Datum der voraussichtlichen Behandlung im Bundesrat:</p> <p>15. April 2011</p>
<p>6. Erhebliche politische Bedeutung für das Land:</p> <p>Der Vorschlag würde alle Mitgliedstaaten zur elektronischen Verknüpfung ihrer Unternehmensregister verpflichten und damit ein elektronisches Netz von Registern schaffen. Aus den vorliegenden Dokumenten ergeben sich noch keine belastbaren Erkenntnisse, wie diese Portallösung technologisch realisiert werden soll. Je nach Art der geplanten Umsetzung könnten sich negative Auswirkungen auf die Einnahmen im Registerbereich ergeben (vgl. Ziffer 12).</p>

<p>7. a. Gesetzgebungszuständigkeiten des Landes Baden-Württemberg berührt (einschließlich Abweichungsrechte nach Artikel 72 Abs. 3 und Artikel 84 Abs. 1 Satz 2 GG):</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Da die geplante Richtlinie u. a. wohl durch organisatorische und verfahrensrechtliche Regelungen umzusetzen ist, dürfte das Abweichungsrecht der Länder nach Artikel 84 Absatz 1 GG berührt sein.</p> <p>Alternativ:</p> <p>b. Wesentliche Interessen des Landes unmittelbar berührt:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>
<p>8. Verweis auf Berichtsbogen der Bundesregierung:</p> <p>Der Berichtsbogen der Bundesregierung liegt nach telefonischer Auskunft aus dem Bundesjustizministerium vom 11. März 2011 noch nicht vor.</p>
<p>9. Rechtsgrundlage:</p> <p>Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe g AEUV</p>
<p>10. Inhalt:</p> <p>Die Richtlinie wird alle Mitgliedstaaten zur elektronischen Verknüpfung ihrer Unternehmensregister verpflichten. Damit soll die Bereitstellung verlässlicher und aktueller Informationen über den Status eines Unternehmens und seiner Zweigniederlassungen im europäischen Ausland und die Zusammenarbeit zwischen den Registern bei grenzübergreifenden Transaktionen und Fusionen durch bessere elektronische Verbindungen zwischen ihnen erleichtert werden. Schließlich will die EU den grenzübergreifenden Zugang der Verbraucher, tatsächlicher oder potenzieller Geschäftspartner, der Öffentlichkeit oder der Steuer- und Justizbehörden zu amtlichen Unternehmensinformationen verbessern.</p>
<p>11. Erste Einschätzung zur Vereinbarkeit des EU-Vorhabens mit dem Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz:</p> <p>Gegen den Richtlinienvorschlag bestehen nach einer ersten Einschätzung keine Bedenken im Hinblick auf den Subsidiaritätsgrundsatz. Das Vorhaben hat in Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe g AEUV eine tragfähige Rechtsgrundlage. Die mit dem Richtlinienvorschlag vorge-</p>

sehene Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern kann auf nationaler, regionaler oder gar lokaler Ebene nicht ausreichend, sondern auf Unionsebene besser verwirklicht werden. Die diesbezügliche Einschätzung der Kommission ist nach einer ersten Einschätzung nicht zu beanstanden. Die Kommission hat im Richtlinien-vorschlag ausgeführt, dass die fast zwanzigjährigen Erfahrungen mit der freiwilligen Zusammenarbeit der europäischen Unternehmensregister zeigten, dass sich die Ziele dieser Initiative allein durch Selbstregulierung nicht erreichen ließen. Auch die Mitgliedstaaten könnten die Ziele nicht erreichen, da für die grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen den Registern gemeinsame Regeln und Bedingungen festgelegt werden müssten. Würden solche Bestimmungen auf nationaler Ebene erlassen, bestünde die Gefahr, dass sie nicht miteinander vereinbar und für die Erreichung der gesetzten Ziele untauglich seien.

Die geplante Richtlinie genügt auch dem kompetenzrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Die vorgeschlagenen Änderungen beschränken sich auf das zur Schaffung funktionierender Kommunikationsmechanismen zwischen Unternehmensregistern in den betreffenden Bereichen notwendige Maß und sind diesem Ziel angemessen.

12. Folgen des EU-Vorhabens für das Land:

Vgl. Ziffer 6: Das Land nimmt derzeit beim Abruf von Dokumenten aus dem elektronischen Handelsregister Gebühren nach Maßgabe der Handelsregistergebührenverordnung ein. Durch diese Gebühren werden die Aufwände kompensiert, die durch den Aufbau und den Betrieb des elektronischen Handelsregisters entstehen. Die Verpflichtung zur elektronischen Führung basiert auf der SLIM IV Richtlinie („Simple Legislation for internal market“) der EU, durch die den Mitgliedstaaten die Pflicht auferlegt wurde, die Register ab 2007 ausschließlich elektronisch zu führen. Dadurch wurden erhebliche Aufwände für Entwicklung und Anschaffung eines Fachprogramms sowie die Einrichtung eines Portals ausgelöst.

Die nunmehr mitgeteilten Pläne zu einer Verknüpfung der Register könnten – je nach technischer Ausgestaltung – in eine Art „europäisches Handelsregister“ münden mit dann negativen Auswirkungen auf die Gebühreneinnahmen. Wird dagegen lediglich ein „Single Point of Contact“ geschaffen, der zu den nationalen Registern durchleitet, bestünde diese Gefahr wohl nicht. Die derzeit vorliegenden Unterlagen lassen die konkreten Planungen zur technischen Umsetzung noch nicht erkennen, sodass die Entwicklung des Vorhabens beobachtet werden muss.